



Der Kreisausschuss

## Bildungs- und Teilhabepaket

# Klassenfahrten - Schulfahrten

### Antragsverfahren

Die Unterstützung der Berechtigten erfolgt auf Antragstellung. Die Leistung ist für jedes Kind gesondert zu beantragen.

Als Nachweis ist eine Bestätigung der Schule vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Schülerin/ der Schüler dort angemeldet ist und in schulischer Verantwortung an dem eintägigen Ausflug/ der Klassen-, Schulfahrt teilnimmt.

Art, Dauer und Kosten der Klassenfahrt bzw. des Ausfluges sind ebenfalls anzugeben.

### Bewilligung und Auszahlung

Für Schülerinnen und Schüler, deren Eltern laufende Leistungen beziehen, sind die Kosten für Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen zu übernehmen.

Nach Prüfung des Antrags und Erfüllung der Voraussetzungen werden ein Bewilligungsbescheid sowie eine Kostenzusage erstellt.

Die Auszahlung der Leistung erfolgt direkt auf das von der Schule/ Einrichtung angegebene Konto zum Zeitpunkt des von der Schule gesetzten Fälligkeitstermins.

### **Erlass des Kultusministeriums begrenzt verbindlich Klassenfahrtkosten:**

#### Bindende Höchstgrenzen nach dem Erlass des Hessischen Kultusministeriums vom 07. Dezember 2009

Diese betragen:

<b>Inlandsfahrten</b>	300,00 €
<b>Auslandsfahrten</b>	450,00 €

Bei Überschreiten dieser Grenze entfällt nicht der komplette Anspruch auf Kostenübernahme. Die Kostenübernahme ist lediglich auf die dem Erlass zu Grunde liegende Höchstgrenze beschränkt.

## **Begriffliche Bestimmung: Klassen- & Schulfahrten**

Unter den Begriff Klassenfahrt können mehrtägige Wanderfahrten oder Studienfahrten gefasst werden, soweit sie schulisch veranlasst sind. Selbst Fahrten ins Ausland kommen in Betracht. Ebenso vorbereitende Kursfahrten und Schüleraustausche im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen.

Der Begriff Klassenfahrten ist entsprechend der schulrechtlichen Entwicklung weit auszulegen, so dass auch Jahrgangsfahrten, Fahrten zum Abschluss der Schulzeit, Studienfahrten, Schüleraustauschfahrten von bis zu 4 Wochen (gem. Erlass des Hessischen Kultusministeriums „Schulwanderungen und Schulfahrten“) unter diesen Begriff fallen und schließt u. a. auch Oberstufenfahrten, die nicht mehr im Klassenverband durchgeführt werden, mit ein.

## **Folgekosten**

Zu den Kosten einer Klassenfahrt können neben den Fahrt- und Unterbringungskosten an sich auch weitere unmittelbare Kosten gehören. Bei einer Skifreizeit zählen auch die Ausleihgebühren für die Skiausrüstung und einen Helm dazu, da diese unmittelbar und einzig durch die Klassenfahrt veranlasst werden.

Bei der Anschaffung von Funktionsbekleidung (z.B. Skiunterwäsche) oder einer Sonnenbrille hingegen, handelt es sich aber um Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens, die nicht allein für die Durchführung einer Klassenfahrt benötigt und verwendet werden und somit aus dem Regelsatz zu finanzieren sind. Gleiches gilt auch für Proviant und Taschengeld.